

MANDANTENINFORMATION-CORONA

Neustarthilfe 2022 (aktualisiert)

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium für Finanzen

Für Soloselbständige besteht für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2022 die Möglichkeit - alternativ zur Überbrückungshilfe IV - die Neustarthilfe 2022 zu beantragen. Die Neustarthilfe 2022 ist als Anschlussprogramm zur Neustarthilfe Plus sehr ähnlich wie die bisherigen Programme der Neustarthilfen ausgestaltet. Nachfolgend informieren wir Sie gerne über die Förderbedingungen.

Fördervoraussetzungen:

Antragsberechtigt für die Neustarthilfe 2022 sind unter den unten genannten Voraussetzungen natürliche Personen und Kapitalgesellschaften aller Branchen:

- Soloselbständige, die im Haupterwerb tätig sind (mindestens 51% der Summe der Einkünfte stammen aus der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit),
- Natürliche Personen, die in kurz-befristete Beschäftigungsverhältnisse in den darstellenden Künsten (bis zu 14 Wochen) sowie unständige Beschäftigungsverhältnisse aller Branchen unter einer Woche angestellt sind. Diese Einkünfte gelten dann als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Keine Antragsberechtigung besteht für diese Tätigkeit, wenn für Januar 2022 Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen wurde.
- Ein-Personen-Kapitalgesellschaften, bei der der Gesellschafter 100% der Geschäftsanteile hält und vertraglich mindestens 20 Wochenstunden bei der Kapitalgesellschaft beschäftigt ist.
- Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften, sofern mindestens ein Gesellschafter 25 Prozent oder mehr der Geschäftsanteile hält und vertraglich mindestens 20 Wochenstunden bei der Kapitalgesellschaft beschäftigt ist.

Eine Antragstellung für eine natürliche Person ist nur möglich, wenn der überwiegende Teil der Einkünfte im Einkommensteuerbescheid 2019 (in definierten Ausnahmefälle anderer Zeitraum möglich) aus der selbständigen Tätigkeit (freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit) bzw. aus o.g. kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen stammt.

Eine Antragstellung für Kapitalgesellschaften ist nur möglich, wenn der überwiegende Teil ihrer Einkünfte bei einer natürlichen Person den gewerblichen oder freiberuflichen Einkünften zuzuordnen wäre. Antragsteller ist sodann die Kapitalgesellschaft, an diese wird auch die Neustarthilfe ausgezahlt.

Die Beantragung der Neustarthilfe durch eine Personengesellschaft ist nicht möglich. Vielmehr können Soloselbständige für die anteiligen Umsätze aus der Personengesellschaft, an der sie beteiligt sind, einen Antrag stellen bzw. diese bei ihrem Antrag für die Umsätze als Freiberufler oder Gewerbetreibender mitangeben.

Antragsteller ist dabei immer die natürliche Person, nicht die Personengesellschaft. Der anteilige Umsatz der Personengesellschaft wird der natürlichen Person zugeordnet, die Aufteilung erfolgt nach dem Gewinnverteilungsschlüssel. Sofern Beteiligungen an mehreren Personengesellschaften bestehen, können von allen Personengesellschaften die anteiligen Gewinne angegeben werden, der Auszahlungsbetrag bleibt aber auf 4.500 EUR begrenzt.

Sollte der Antrag jedoch bereits durch die natürliche Person unter ausschließlicher Angabe der Einkünfte aus der eigenen freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit ohne Einbeziehung der anteiligen Umsätze aus der Personengesellschaft gestellt worden sein, ist eine nachträgliche Einbeziehung der anteiligen Umsätze aus der Personengesellschaft nicht möglich. Es kann jedoch gegebenenfalls in der Endabrechnung eine Verpflichtung geben, die Einkünfte aus der Personengesellschaft mit anzugeben.

Erzielt eine natürliche Person neben ihren Einkünften aus freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit auch Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, kann die Neustarthilfe trotzdem beantragt werden, sofern die Einkünfte aus der freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit mehr als 51 Prozent betragen. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit sind sodann zwingend anzugeben, sie werden bei der Berechnung der Neustarthilfe mit berücksichtigt.

MANDANTENINFORMATION-CORONA

Neustarthilfe 2022 (aktualisiert)

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium für Finanzen

Eine weitere Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist, dass weniger als ein Angestellter beschäftigt wird. Stichtag zur Berechnung ist der 31. Dezember 2021 oder der 29. Februar 2020.

Sobald ein/e Beschäftigte/r über 30 Stunden (und somit einem Vollzeitäquivalenten) angestellt ist, liegt folglich keine Antragsberechtigung vor. Ruhende Beschäftigungsverhältnisse und Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass zwar Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent nicht mitgezählt werden, jedoch Gesellschafter mit einer Beteiligung unter 25 Prozent mit der vertraglich festgelegten Arbeitszeit in die Berechnung einbezogen werden.

Es kann entweder nur die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe Phase IV oder die Neustarthilfe 2022 beantragt werden. Allerdings gibt es ein Wahlrecht zwischen der Überbrückungshilfe Phase IV und der Neustarthilfe 2022, so dass bis zum 30. Juni 2022 zwischen den beiden Hilfen gewechselt werden kann.

Die Beantragung der Neustarthilfe schließt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung nicht aus.

Mehrere Anträge auf Neustarthilfe 2022 sind nicht möglich. Sofern ein Antrag für eine natürliche Person gestellt wurde, kann eine Kapitalgesellschaft, an der die natürliche Person Anteile hält, keinen Antrag mehr auf Neustarthilfe stellen (und umgekehrt).

Förderhöhe:

Die Neustarthilfe 2022 wird, wie die bisherigen Neustarthilfeprogramme, in Form eines Vorschusses ausgezahlt. Dieser Vorschuss beträgt 50 Prozent des im Vergleichszeitraum erwirtschafteten Referenzumsatzes:

Referenzumsatz = (Jahresumsatz 2019/12) x 3

Neustarthilfe 2022 = Referenzumsatz x 50%

Die Neustarthilfe kann maximal 4.500 Euro für Soloselbständige und Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter betragen. Bei Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern wird pro Gesellschafter, der zum Stichtag 31. Dezember 2021 mindestens 25% der Anteile hält und mindestens 20 Stunden für sie arbeitet, ein Betrag von 4.500 EUR gezahlt, gedeckelt ist die Neustarthilfe 2022 jedoch bei 18.000 Euro.

Nach Ende des Förderzeitraumes ist eine Endabrechnung einzureichen, in der anhand des tatsächlich realisierten Umsatzes die endgültige Neustarthilfe 2022 berechnet wird. Eine eventuelle Differenz zu der als Vorschuss ausgezahlten Neustarthilfe ist zurückzuzahlen (die vorherige Beantragung eines geringeren Betrags ist nicht möglich, die Neustarthilfe ist als Liquiditätsvorschuss ausgestaltet, der zurückzuzahlen ist, sofern der Geschäftsverlauf sich positiv entwickelt hat).

Ob die Neustarthilfe ganz oder anteilig behalten werden darf, ist abhängig von der Höhe des Umsatzeinbruches. Bei einem Umsatzeinbruch von 60 Prozent oder mehr darf die Neustarthilfe 2022 vollständig behalten werden.

Rückzahlung	Umsatz im Förderzeitraum ggü. dreimonatigen Referenzumsatz	Umsatzeinbruch im Förderzeitraum ggü. dreimonatigen Referenzumsatz
Keine Rückzahlung	Umsatz ≤ 40 Prozent des Referenzumsatzes	Umsatzeinbruch ≥ 60 Prozent des Referenzumsatzes
Vollständige Rückzahlung	Umsatz > 90 Prozent des Referenzumsatzes	Umsatzeinbruch < 10 Prozent des Referenzumsatzes
Anteilige Rückzahlung	Umsatz > 40 Prozent aber ≤ 90 des Referenzumsatzes	Umsatzeinbruch ≥ 10 Prozent und < 60 Prozent des Referenzumsatzes

Die anteilige Rückzahlung erfolgt dabei in der Höhe, wie die Summe aus dem erzielten Umsatz und der Förderung 90 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes nicht überschreitet. Eine vollständige Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder die Anmeldung von Insolvenz bis zum 31.03.2022 oder bis zur späteren Auszahlung der Neustarthilfe ist schädlich und führt zu einer vollständigen Rückforderung der Neustarthilfe.

MANDANTENINFORMATION-CORONA

Neustarthilfe 2022 (aktualisiert)

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium für Finanzen

Anzugeben sind die Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer. Die Zuordnung der Umsätze erfolgt nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Sofern nach vereinnahmten Entgelten besteuert wird, kann wahlweise auch auf die Entgeltvereinnahmung abgestellt werden. Bei Dauerleistungen darf von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze ausgegangen werden. Bei nichtselbständiger Tätigkeit ist der Bruttolohn, der für den entsprechenden Monat gezahlt wurde, mitanzugeben, weiterhin sind Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und Lohnersatzleistungen (wie Kurzarbeitergeld, Elterngeld oder Arbeitslosengeld) hinzuzurechnen. Einzubeziehen sind auch Abfindungen, Versorgungsbezüge und (Basis-) Renten. Stipendien, Einnahmen aus Crowdfunding und Spenden zählen nicht zu den Einkünften.

Sofern bereits Hilfen aus Corona-bedingten Zuschussprogrammen von Ländern oder Kommunen für den Förderzeitraum gezahlt wurden, stellen die entsprechenden Länder und Kommunen sicher, dass keine Überkompensation erfolgt. Aus Versicherungen für Betriebsschließungen geleistete Zahlungen werden nicht angerechnet.

Zu beachten ist, dass die Neustarthilfe 2022 eine steuerbare Betriebseinnahme darstellt, sie ist somit bei der Berechnung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer einzubeziehen. Eine Berücksichtigung bei den Steuervorauszahlungen braucht jedoch nicht zu erfolgen. Umsatzsteuer ist auf die Neustarthilfe nicht abzuführen.

weiteres Vorgehen:

Der Antrag für eine natürliche Person kann entweder durch den Antragsteller selbst als Direktantrag auf www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de mit Hilfe des ELSTER-Zertifikats gestellt werden oder über einen prüfenden Dritten. Bei einer Kapitalgesellschaft muss der Antrag zwingend über den prüfenden Dritten (Steuerberater, etc.) gestellt werden. Die Kosten des prüfenden Dritten werden bei der Neustarthilfe 2022 bezuschusst: Sie sind bei der Beantragung mitanzugeben und werden bis zu 250 Euro voll ersetzt. Sollten die Kosten über 250 Euro liegen, werden sie mindestens mit 250 Euro und maximal mit fünf Prozent des beantragten Fördervolumens bezuschusst. Sollte der Antrag abgelehnt werden, werden auch keine Kosten für prüfende Dritte übernommen.

Anträge auf Neustarthilfe 2022 können noch bis zum 15. Juni 2022 gestellt werden. Prüfende Dritte haben für die Endabrechnung eine Frist bis zum 31. Dezember 2022, bei Direktanträgen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller selbst liegt die Frist für die Endabrechnung beim 30. Juni 2022.

Sofern Sie eine **Prüfung** der Antragsvoraussetzungen und die **Erstellung des Antrags** durch uns wünschen, geben Sie uns bitte bis zum **15. Mai 2022 eine Rückmeldung per E-Mail**. Wir dürfen darauf hinweisen, dass eine Prüfung der Antragsvoraussetzungen nur dann durch uns erfolgt, wenn uns eine entsprechende Beauftragung dazu vorliegt. Den dafür bei uns entstehenden Zeitaufwand rechnen wir zu einem Stundensatz von 125 EUR/netto zzgl. USt ab; wir gehen aufgrund der Einzelfallprüfung, der sehr umfangreichen Antragsangaben, der Abstimmungserfordernisse, der Erfahrungen aus anderen Antragsverfahren und der Endabrechnungen von einem Zeitaufwand zwischen 6 und 8 Stunden je Antrag aus.

Mit den besten Grüßen, Ihre **Schlichting & Mertens - Steuerberater.**

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass diese Mandanten-Information lediglich als allgemeine Information gedacht ist; obwohl mit größter Sorgfalt erstellt, ist daraus weder ein Anspruch auf Vollständigkeit noch Richtigkeit abzuleiten. Im Einzelfall ist stets vorab qualifizierter Rat einzuholen, für den wir gerne zur Verfügung stehen

Stand 13. April 2022